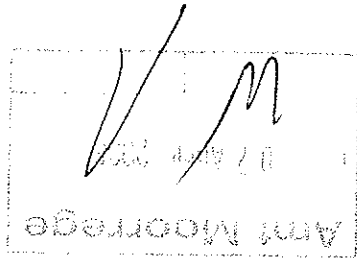


Der Landrat
Fachdienst Schule, Kultur und Sport

Ihre Ansprechpartnerin
Kerstin Seidler
Tel.: 04101-212-484
Fax: 04101-212-663
k.seidler@kreis-pinneberg.de
Lindenstraße 11
25421 Pinneberg
Zimmer 353
Pinneberg, 02.04.2008



Kreis Pinneberg · Postfach 1751 · 25407 Pinneberg
An die
Städte, Ämter und
amtsfreien Gemeinden
als Schultträger
im Kreis Pinneberg

Anderung der Schülerbeförderungssatzung des Kreises Pinneberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreistag hat in seiner Sitzung am 19.03.2008 die als Anlage beigefügte 1. Nachtragssatzung zur Schülerbeförderungssatzung beschlossen. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2007 in Kraft. Um Umsetzung der Vorgaben der 1. Nachtragssatzung wird gebeten.

Die Änderungen zur bisherigen Satzung stellen sich wie folgt dar:

- Die Eigenbeteiligungen an den Schülerbeförderungskosten werden nur erhoben, soweit Fahrkarten im Rahmen des öffentlichen Linienverkehrs ausgegeben werden und diese auch zu privaten Zwecken genutzt werden können. Ausgenommen hiervon sind u.a. Grundschüler.
- Die Höhe der Eigenbeteiligung wird wieder gesenkt.
- Bei Geschwisterkindern, die Schülerbeförderungskosten in Anspruch nehmen, reduziert sich die Eigenbeteiligung ab dem 2. Kind um 50 %, ab dem 3. Kind entfällt die Eigenbeteiligung.

Der Kreistag hat darüber hinaus folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die bisher gezahlten Elternbeiträge (30%-Klausel) zu den Schülerbeförderungskosten sollen an die betroffenen Eltern zurückgezahlt werden. Als Rechnungsgrundlage soll die jetzt beschlossene Nachtragssatzung dienen, die hier rückwirkend zugrunde gelegt werden soll.
2. Die beschlossene Rückzahlung der Schülerbeförderungskosten an die Eltern wird vom Kreis durchgeführt und wird wohl erhebliche Kosten verursachen. Diese sind zu ermitteln und dem Land in Rechnung zu stellen.

Ich möchte Sie bitten, den vom Kreistag gefassten Beschluss (Punkt 1) umzusetzen. Schultträger, die ihre Verwendungsnachweise für 2007 bereits eingereicht haben, werden gebeten, sich mit Herrn Schwill zur weiteren Abstimmung in Verbindung zu setzen.

Die Kosten des Arbeitsaufwandes (Punkt 2) zur Umsetzung von Punkt 1 ist dem Kreis (Aufwand Schulträger und Aufwand Schulsekretariate) bis zu den Sommerferien mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Seidler
Kerstin Seidler

**1. Nachtragssatzung zur Satzung
des Kreises Pinneberg über die Anerkennung der
notwendigen Kosten für die Schülerförderung
(Schülerförderungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein sowie des § 114 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 19.03.2008 folgende 1 Nachtragssatzung zur Schülerförderungssatzung vom 28.06.2007 erlassen:

Artikel 1

§ 10 erhält folgende Fassung:

1. Soweit die Absätze 3 bis 6 keine anderweitige Regelung vorsehen, wird von den Kosten der Schülerförderung pro Schülerin bzw. Schüler ein Eigenanteil erhoben, wenn Fahrkarten im Rahmen des öffentlichen Linienverkehrs auch zu privaten Zwecken genutzt werden können.

2. Die Eigenbeteiligungen werden wie folgt festgesetzt:

3,50 Euro monatlich bzw. 42,-- Euro jährlich für die Schülerkarte / 1 Tarifzone
5,50 Euro monatlich bzw. 66,-- Euro jährlich für die Schülerkarte / 2 Tarifzonen
7,50 Euro monatlich bzw. 90,-- Euro jährlich für die Schülerkarte / Kreiskarte
9,50 Euro monatlich bzw. 114,-- Euro jährlich für die HVV Schülerkarte/Großbereich Hamburg
13,70 Euro monatlich bzw. 164,40 Euro jährlich für die HVV Schülerkarte/Gesamtbereich

3. Absätze 1 und 2 finden auf die Beförderung zu den Grundschulen, Förderzentren, auf die Behindertenförderung nach Hamburg und Norderstedt sowie bei integrativer Beschulung keine Anwendung.

4. Soweit die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler Fürsorgeleistungen zum Lebensunterhalt (SGB II und XII sowie AsylbLG) erhalten, wird nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises von der Erhebung einer Eigenbeteiligung abgesehen.

5. Bei Geschwisterkindern, die Schülerbeteiligungsleistungen in Anspruch nehmen, reduziert sich die Eigenbeteiligung ab dem 2. Kind um 50 %, ab dem 3. Kind entfällt die Eigenbeteiligung.

6. Bei sonstigen Gründen, die eine unzumutbare Härte darstellen, kann von der Erhebung eines Eigenanteils abgesehen oder dieser angemessen vermindert werden. Dies bedarf der Zustimmung des Kreises.

7. Der Eigenanteil wird von den Schülertägern bzw. den Trägern der Schülerbeteiligung erhoben.

Artikel 2

Die 1. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2007 in Kraft.

Pinneberg, den 31.03.2008

Der Landrat

des Kreises Pinneberg

Dr. Wolfgang Göttinge